

Kommerzielle Sexualitäten und Konsens – Was bedeutet sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit/ Prostitution?

Teresa Katharina Harrer*

Abstract

Sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit/Prostitution zeigt sich als vielschichtiges und komplexes Phänomen, welches verstehbarer wird, wenn die (rechts-)philosophischen Grundlagen von Autonomie und Konsens untersucht und für eine rechtliche Bewertung fruchtbar gemacht werden. Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung bildet den Ausgangspunkt für ein strafrechtliches Konzept, welches sich an besonderen Gefährdungslagen orientiert und dabei die positiven Dimensionen des Rechts auf sexuelle Autonomie berücksichtigt.

Sexual self-determination in sex work/prostitution is a multifaceted and complex phenomenon that becomes easier to understand when the philosophical foundations of autonomy and consent are examined and applied to a legal assessment. The constitutional right to sexual self-determination forms the starting point for a criminal law concept that focuses on particular situations of risk while taking into account the positive dimensions of the right to sexual autonomy.

* Die Verf. ist Doktorandin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Stipendiatin des Deutschen Juristinnenbundes und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der FernUniversität in Hagen.

I. Ausgangslage, Zugänge und Forschungsfragen

Fragen der Freiwilligkeit und des Konsenses in der Sexarbeit/Prostitution¹ sind in Deutschland seit Langem heftig umstritten.² Sexarbeit/Prostitution kann als eine Form der Selbstermächtigung fungieren,³ mit hohem ethischen Anspruch verknüpft sein und/oder therapeutisch unterstützenden Charakter haben.⁴ Zugleich reproduzieren sich in der Angebots- und Nachfragestruktur stereotype Geschlechter- und Sexualitätsbilder, die sexuelle Ungleichheiten und eine hierarchische Geschlechterordnung fortschreiben⁵ und besondere Gefährdungslagen für die sexuelle Selbstbestimmung von Sexarbeiter*innen sind nicht von der Hand zu weisen.⁶

Ich gehe vor diesem Hintergrund der Frage nach, was sexuelle Selbstbestimmung im Kontext der Sexarbeit/Prostitution bedeutet und woran sich eine strafrechtliche Ausgestaltung orientieren kann, die die positiven wie negativen Dimensionen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung angemessen berücksichtigt. Dabei leite ich die Legitimität des strafrechtlichen Schutzzwecks direkt aus den Gewährleistungsdimensionen des Grundrechts auf sexuelle Selbstbestimmung ab⁷ und gehe davon aus, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, die sexuelle Selbstbestimmung dort durch Strafrecht zu schützen, wo sich besondere Gefährdungslagen für sie abzeichnen⁸, ohne konsensuale Sexualkontakte zu kriminalisieren. Um

-
- 1 Die Begriffe „Sexarbeit“ und „Prostitution“ sind entsprechend den unterschiedlichen Betrachtungsweisen auf diese Fragen politisch aufgeladen und konnotiert. Da der vorliegende Beitrag über den reinen Rechtsbegriff der Prostitution (vgl. ProstG, ProstSchG, StGB) hinausgreift und Sexarbeit/Prostitution als Realphänomen in den Blick nimmt, werden beide Begriffe mit Schrägstrich verwendet, sofern sich nicht explizit auf rechtliche Bestimmungen bezogen wird. Vgl. auch *Harrer/Valentiner*, FemPol 2024, 57 sowie *Wersig*, in: *Lembke* (Hrsg.), *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*, 2017, S. 217.
 - 2 S. *Brettel*, Rechtsgutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution, 24.6.2025, S. 3 f.; für die historische Dimension der Debatte um die rechtliche Regulierung s. *Gleß*, *Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland*, 1999, S. 23 ff.
 - 3 Vgl. *Stephani*, *Lieb und teuer*, 2017, S. 13 ff.
 - 4 S. <https://supportive-sexwork.com/> (29.10.2025).
 - 5 *Gugel*, *Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz - eine rechtspolitische Untersuchung*, 2011, S. 206 ff.
 - 6 Für eine differenzierte Betrachtung, s. *Lembke*, in: *Baer/Sacksofsky* (Hrsg.), *Autonomie im Recht - Geschlechtertheoretisch vermessen*, 2018, S. 121 (132 ff.).
 - 7 So auch *Schmidt*, *Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung*, 2025, S. 16.
 - 8 Vgl. *Valentiner*, *Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung - Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit*, 2021, S. 212 ff.

Risiken für die sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit/Prostitution genauer zu erkennen, aber auch die subjektiven Wahrnehmungen und Selbstverständnisse derjenigen, die in der Sexarbeit/Prostitution tätig sind, zu berücksichtigen⁹, habe ich im Rahmen einer empirischen Studie insgesamt 16 Sexarbeiter*innen in zwölf Einzel- und einem Gruppengespräch in qualitativen, leitfadengestützten und problemzentrierten Interviews zu ihren persönlichen Erfahrungen und Wahrnehmungen bei der Sexarbeit befragt.¹⁰ Mein Zugang ist daher interdisziplinär und geschlechterkritisch.

II. Was bedeutet „sexuelle Selbstbestimmung“?

Eine differenzierte Betrachtung, die die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten innerhalb des sehr diversen Arbeitsfeldes Sexarbeit/Prostitution berücksichtigt und zugleich die Komplexität der verschiedenen Dimensionen und Voraussetzungen sexueller Selbstbestimmung im Blick behält, setzt voraus, dass oft unexplizierte und unbewusste Vorannahmen und Vorverständnisse selbst zum Gegenstand gemacht werden.¹¹ Grundannahmen über Sexualitäten als Forschungsgegenstand sowie politische und philosophische Konzepte von Autonomie, Würde und Konsens sind in rechtliche Konzeptionen eingewoben und bieten zugleich neue Perspektiven auf die aufgeworfenen Fragen.

9 Für die Bedeutung von Selbstverständnissen bei der Grundrechtsinterpretation, s. *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium Bd. 6, 1993. Kritisch *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte?: Selbstverständnis der Grundrechtsträger und Grundrechtsauslegung des Staates, 1980.

10 Eine umfassende Darstellung des Studiendesigns kann hier aus Platzgründen nicht erfolgen. Dieses wird im Rahmen der Dissertationsschrift veröffentlicht. Die Auswahl des Samples erfolgte auf Basis des theoretical samplings nach dem Prinzip maximaler Kontrastierung, vgl. *Helfferich*, Die Qualität qualitativer Daten, 4. Aufl. 2011, S. 174. Die Auswertung erfolgte mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach *Kuckartz/Rädiker*, Qualitative Inhaltsanalyse, 6. Aufl. 2024. Originalzitate aus einzelnen Interviews werden hier zur Veranschaulichung auch theoretisch hergeleiteter Kategorien verwendet.

11 Vgl. *Suhr*, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, 1976, S. 14.

1. Sexualitäten

Ich verstehe Sexualitäten¹² nicht als natürlich-biologisches körperliches Phänomen, sondern als soziokulturelles Konstrukt¹³, das zwar biologisch fundiert, aber entscheidend von Diskursen geprägt und durch soziale Praktiken an der Herstellung von Geschlecht beteiligt ist.¹⁴

2. (Rechts-)Philosophische Ausgangspunkte

Das (Vor-)Verständnis von Autonomie ist zentral für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die Frage nach der Freiwilligkeit in der Prostitution, weil es darüber entscheidet, wie die Garantie der Menschenwürde, die Bedeutung von Freiheitsrechten und das Gleichstellungsgebot interpretiert werden.¹⁵ Liberale Konzepte, die Autonomie maßgeblich als „Freiheit von“ und damit als negative Freiheit denken, wirken (nicht nur) im Rechtsdiskurs bis heute fort.¹⁶ Diese Betrachtungsweise wurde aus feministisch-theoretischer Perspektive umfassend kritisiert und um wesentliche Faktoren erweitert.¹⁷

Dabei richtet die Kritik den Blick auf die Beziehungen zu anderen Menschen¹⁸ und die Umstände, unter welchen Autonomie überhaupt erst entstehen kann, und fokussiert die Prozesse, die diese Entstehung ermöglichen und absichern¹⁹. Personale Autonomiekonzeptionen formulieren drei zentrale Bedingungen für Autonomie: eine adäquate Auswahl an Optionen, die

12 Der Plural macht deutlich, dass es nicht „die eine menschliche Sexualität“ gibt, sondern eine große Bandbreite und Vielfalt an sexuellen Ausdrucksweisen existiert. Vgl. Lenz/Funk, in: Funk/Lenz (Hrsg.), *Sexualitäten: Diskurse und Handlungsmuster im Wandel*, 2005, S. 7 (16 ff).

13 Schmidt, *Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung*, S. 108.

14 S. Ott, in: Schmerl/Soine/Stein-Hilbers/Wrede (Hrsg.), *Sexuelle Szenen – Inszenierungen von Geschlecht und Sexualität in modernen Gesellschaften*, 2000, S. 177 (183).

15 Harrer/Valentiner, *FemPol* 2024, 57 (57); für ein ganzheitliches Verständnis des Verhältnisses von Würde, Freiheit und Gleichheit, s. Baer, *University of Toronto Law Journal* 59 (2009), 417.

16 Vgl. Lembke, in: *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*, S. 121 (122).

17 S. Harrer/Valentiner, *FemPol* 2024, 57-71 (60 f.).

18 Grundlegend Mackenzie/Stoljar, *Relational autonomy*, 2000.

19 So z.B. Rössler, *Autonomie – Ein Versuch über das gelungene Leben*, 2023.

persönlichen Kapazitäten, sich zu diesen zu verhalten, und die Abwesenheit von Zwang und Manipulation.²⁰

3. Verfassungsrechtliche Gewährleistungen

Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung der sexuellen Selbstbestimmung ist die dogmatische Einordnung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.²¹ Diese betont die Höchstpersönlichkeit der sexuellen Selbstbestimmung und ihren besonderen Bezug zur Individualität, zur Identität und zur Menschenwürde. Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung schützt die sexuelle Entfaltung der Einzelnen und kann als *Gewährleistung der Entfaltung sexueller Autonomie im Gesellschaftsgefüge* verstanden werden.²² Diese Interpretation macht das Spannungsfeld zwischen „Individuum“ und „Gemeinschaft“ sichtbar, in dem sich die Debatte um den richtigen rechtlichen Umgang mit der Sexarbeit/Prostitution bewegt.

Die Entfaltung höchstpersönlicher Eigenschaften, Fähigkeiten, Merkmale und Ausprägungen setzt bestimmte Bedingungen voraus, die eine gleiche individuelle sexuelle Entfaltung aller im sozialen Miteinander erst ermöglichen.²³ Damit korrespondiert die staatliche Gewährleistungspflicht, Grundbedingungen zu sichern, unter denen sich die Bürger*innen entsprechend entwickeln, finden und erleben können.²⁴

Damit gibt das Verfassungsrecht den Rahmen vor, in dem die Grundrechtsgehalte einfachgesetzlich zu konkretisieren sind,²⁵ und führt in Verbindung mit menschenrechtlichen Verpflichtungen²⁶ dazu, dass der grund-

20 Holzleithner, in: Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat, S. 31 (36 ff); Rössler, in: Pauer-Studer/Nagl-Doceka (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit und Autonomie, 2003, S. 327.

21 Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 196 ff.

22 Ebd., S. 146 ff.; ebenso Schmidt, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung, S. 150, 162 ff.

23 Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 211 ff. m.w.N.; vgl. auch Suhr, Entfaltung der Menschen durch die Menschen – Zur Grundrechtsdogmatik der Persönlichkeitsentfaltung, der Übungsgemeinschaften und des Eigentums Bd. 52, 1976, S. 84 ff.

24 Schmidt, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung, S.164; vgl. auch BVerfGE 147, 1 (19).

25 Schmidt, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung, S. 16 f.

26 S. für die Einflüsse europäischer und internationaler Menschenrechtsabkommen Valentiner, German Law Journal 22 (2021), 703.

sätzlich weite Ermessensspielraum des (nationalen) Gesetzgebers²⁷ seine Schranken dort findet, wo sich konkrete Gefährdungslagen zu einer staatlichen Schutzpflicht verdichten, die eine strafrechtliche Sanktionierung bestimmter Rechtsverletzungen erfordert.²⁸ Aus dem Anspruch auf effektiven Schutz vor sexualisierter Gewalt²⁹ lässt sich der „Auftrag“ ableiten, Gefährdungslagen für die sexuelle Selbstbestimmung zu bestimmen und das Strafrecht so zu gestalten, dass diese Gefährdungen adressiert werden.³⁰

Dabei ist das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung orientiert an einem Leitbild konsensualer Sexualitäten. Hieraus folgt, dass der Staat zugleich einvernehmliche sexuelle Kontakte zu akzeptieren hat und vor nicht-konsensualen Übergriffen schützen muss.³¹ Die Frage, was (hinreichend) konsensuale Sexualkontakte sind und wie ein rechtlich anerkannter Konsens zustande kommen muss, bereitet jedoch Probleme.³²

III. Kommerzielle Sexualitäten und Konsens

In den Debatten über die rechtliche Regulierung der Sexarbeit/Prostitution wird immer wieder deutlich, dass weder Klarheit noch Einigkeit darüber besteht, was unter sexuellem Konsens genau zu verstehen ist.³³ „Funktioniert“ die Zustimmung zu sexuellen Interaktionen genauso wie die Zustimmung zu anderen Handlungen? Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Zustimmung die „transformative Kraft“³⁴ entfaltet, eine andernfalls übergriffige und verbotene sexuelle Handlung in eine einvernehmliche, erlaubte zu verwandeln?

27 S. zuletzt *EGMR*, Urt. v. 25. 07. 2024 – 63664/19.

28 *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 327 ff., 385 ff.; *Schmidt*, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung, S. 174 ff.

29 Vgl. BVerfG NStZ-RR 2015, 347 (348).

30 *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 212, 308, 356 ff.

31 Ebd., S. 369 ff.

32 Vgl. *Valentiner*, in: *Kuhn/Renzikowski/Schellhammer (Hrsg.), Sexuelle Selbstbestimmung bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen – Herausforderungen zwischen Ermöglichkeiten und Schutz*, 2024, S. 169 (186).

33 Vgl. *Harrer*, *KriPoZ* 2024, S. 412; vgl. auch *Brettel*, Rechtsgutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution, S. 5 f.

34 *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, 2020, S. 120.

1. Funktionen von Konsens in Recht und Politik

In der politischen Theorie bildet die abstrakte Idee der Zustimmung die Legitimationsgrundlage des Gesellschaftsvertrags und damit des Staatsrechts.³⁵ Aus Gründen der Vernunft stimmten die Bürger eines Staates dessen Herrschaftsanspruch zu, um den Zustand von Regellosigkeit, dem die Menschen ohne staatliches Gewaltmonopol unterworfen wären, zu beenden. Erst dadurch werde ihr Zusammenwirken in einer Gemeinschaft möglich, wodurch eine Kraft freigesetzt werde, die zu ihrer Erhaltung in Freiheit beiträgt.³⁶

Die Idee der Vertragsfreiheit bildet zudem die Grundlage des bürgerlichen Rechts, dem der Gedanke zugrunde liegt, dass durch die Zustimmung Bindungswirkungen entstehen („pacta sunt servanda“) und Geschäfte unter gleichrangigen Rechtssubjekten erst ermöglicht werden.³⁷

Im Strafrecht hingegen wirkt die Zustimmung weniger als Verpflichtung, sondern vielmehr in Form des tatbestandsausschließenden Einverständnisses oder der rechtfertigenden Einwilligung als Ausschlusskriterium für die Strafbarkeit bestimmter Handlungen.³⁸ Damit fungiert die Zustimmung strafrechtsdogmatisch nicht als Pflichtenbegründung, sondern vielmehr als Berechtigung.³⁹ Daran wird deutlich, dass die Zustimmung zu sexuellen Handlungen nicht ohne Weiteres mit der Zustimmung in anderen Lebensbereichen gleichgesetzt werden kann.

35 S. Garcia, Das Gespräch der Geschlechter – Eine Philosophie der Zustimmung, 2023, S. 37 ff.

36 Vgl. z.B. Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, 2. Aufl. 2017, S. 16 ff. Kritisch zu der Vorstellung unabhängig-autonomer Subjekte, die diesen Gesellschaftsvertrag schließen bereits Benhabib, in: Pauer-Studer/List (Hrsg.), Denkverhältnisse – Feminismus und Kritik, 1989, S. 454 (464). Für einen Überblick zu den Ausgestaltungen kontraktualistischer Gesellschaftsvertragstheorien s. Kersting, Vertragstheorien: Konstruktualistische Theorie in der Politikwissenschaft, 2016.

37 Vgl. Dörrenbächer, SRZ 2021, 16.

38 Zur strafrechtlichen Dogmatik s. Roxin/Greco, Strafrecht Allgemeiner Teil Bd. 1, 5. Aufl. 2020, S. 651 ff.

39 Vgl. Vavra, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, S. 120 ff.

2. Das Spezifische am *sexuellen* Konsens

Sexualität kann als besonders intime Interaktion mit einem erhöhten Verletzlichkeitspotential einhergehen.⁴⁰ Nach wie vor herrschende gesellschaftliche Tabus in Bezug auf Sexualität führen dazu, dass eine adäquate Sprache und Gesprächskultur fehlen, die es Menschen mehrheitlich erlauben würden, über sexuelle Wünsche, Bedürfnisse, Körperlichkeiten und sexuelle Praktiken angemessen zu kommunizieren.⁴¹ Die Verknüpfung von Sexualitäten und Schamgefühlen⁴² sowie deren geschlechtsspezifische Prägung⁴³ verstärken diese Wirkung.⁴⁴ Dementsprechend schwerer fällt das Aushandeln konsensualer sexueller Praktiken.

Eine im Voraus getätigte Verpflichtung zur Vornahme bestimmter sexueller Handlungen mit unwiderruflicher Bindungswirkung für die Zukunft ungeachtet der Veränderlichkeit von Körper-, Gefühls- und Lebenslagen erscheint den meisten Menschen undenkbar und widerspricht den Grundsätzen sexueller Autonomie.⁴⁵ Die Menschenwürde gebietet die jederzeitige Widerruflichkeit der Zustimmung zu sexuellen Handlungen.⁴⁶ Diese Einordnung macht die Unterschiede zwischen sexuellem Konsens und der Bindungswirkung, die die vertragliche Zustimmung im bürgerlichen Recht entfaltet, deutlich.

40 Empirisch nachgewiesen etwa für die Phase der Adoleszenz, s. Möller, in: Sexualitäten: Diskurse und Handlungsmuster im Wandel, S.175; Stecklina, in: Sexualitäten: Diskurse und Handlungsmuster im Wandel, S.275. Das Empfinden erhöhter Vulnerabilität erscheint hingegen nicht zwingend; viele Sexarbeiter*innen widersprechen dieser Einordnung und die Zunahme promiskuitiver Lebensstile lässt vermuten, dass es diesbezüglich unterschiedliche Wahrnehmungen gibt.

41 Ein anschauliches Beispiel lieferte mein Vortrag im Rahmen der diesem Tagungsband zugrundeliegenden Ringvorlesung, bei dem ich explizite Beispiele für die Aushandlung von sexuellem Konsens zu bestimmten Praktiken benannte. Bei der Nennung von Begriffen wie Anal- und Oralverkehr ging ein Raunen durch das Publikum und einige Zuhörer*innen erröteten sichtbar.

42 Lietzmann, Theorie der Scham. Eine anthropologische Perspektive auf ein menschliches Charakteristikum, 2003, S. 14, 100.

43 Vgl. Grubner, in: Grubner/Ott (Hrsg.), Sexualität und Geschlecht: Feministische Annäherungen an ein unbehagliches Verhältnis, 2014, S. 45.

44 Zu den Effekten, die dies auch auf das Sprechen über sexuelle Gewalt- und Grenzverletzungserfahrungen hat, s. Anja Schmidt, „Die Scham muss die Seiten wechseln“, in diesem Band.

45 Vgl. Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S.155 f. Insbesondere in der BDSM-Praxis existieren allerdings solche Verpflichtungen zu zukünftigem sexuellem Gehorsam, s. weiterführend Garcia, Das Gespräch der Geschlechter, S. 93 ff.

46 Vgl. Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 144 ff.

3. Sexueller Konsens im feministischen Diskurs

Manon Garcia rekonstruiert die feministische Kritik am Konzept des sexuellen Konsenses und zeigt auf, wie die geschlechtliche Prägung sexueller Interaktionen dazu führt, dass die Initiierung sexueller Handlungen in der Tendenz von Männern ausgeht, wohingegen es „Aufgabe“ der Frauen ist, diesen Offerten zuzustimmen (oder sie zurückzuweisen).⁴⁷

Die Frage, wann – und ob überhaupt – unter diesen Prämissen eine echte, autonome Zustimmung möglich ist oder ob sexuelle Zustimmung im heterosexuellen Kontext stets eine Farce ist, da Frauen im Patriarchat häufig kaum eine andere Möglichkeit hätten, als „zuzustimmen“, war im feministischen Diskurs lange umstritten.

Carole Pateman hat aufgezeigt, dass mit dem (fiktiven) Gesellschaftsvertrag ein meist unerwähnt bleibender „sexueller Vertrag“ zwischen Männern und Frauen korreliert, welchen sie als Bestandteil patriarchaler männlicher Dominanz charakterisiert, der die hierarchische Geschlechterordnung prägt und stützt.⁴⁸ Diese Vereinbarung wirkt auch auf psychologischer Ebene und strukturiert Sexualität zwischen Männern und Frauen.⁴⁹ *Catherine MacKinnon* geht unter ähnlichen Erwägungen davon aus, dass echter sexueller Konsens nicht möglich sei und sieht im Konzept der Zustimmung ein Machtinstrument, das sexuell übergriffiges männliches Verhalten legitimieren soll.⁵⁰

Diese im Grundsatz berechtigte Kritik muss jedoch nicht zur vollständigen Verwerfung einer „Operationalisierung der Zugangskontrolle“⁵¹ durch Modelle sexuellen Konsenses führen. Die aus den vielfältigen Ansätzen feministischer Kritik hervorgegangenen Erweiterungen führen vielmehr zu

47 Prägnant formuliert: „Der Mann sagt an, die Frau sagt zu.“, *Garcia*, Das Gespräch der Geschlechter, S. 56.

48 *Pateman*, The sexual contract, 1997, S. 3 ff.

49 Einen Wirkmechanismus dieser psychologischen Struktur beschreiben *Simon* und *Gagnon* mit ihrem Konzept sexueller Skripten: „[Kulturelle] Szenarien bestimmen die angemessenen Objekte, Ziele und wünschenswerten Qualitäten der Beziehung zwischen Selbst und Anderen. Sie instruieren ebenso über Zeiten, Orte, Sequenzen von Gesten und Worten, sowie, fast am wichtigsten, darüber, was der/die AkteurIn und seine oder ihre (realen oder imaginierten) Mitbeteiligten empfinden sollten.“, *Simon/Gagnon*, in: Sexuelle Szenen, S. 70 (71).

50 *MacKinnon*, Harvard Law & Policy Review 2016, 431 (439 ff.); s. auch *Holzleithner*, OLYMPE 2002, 48 (55); *MacKinnon*, Toward a feminist theory of the state, 1989, S. 140 f.

51 *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 183.

der Erkenntnis, dass sich sexueller Konsens nicht isoliert auf Einzelsituationen bezieht, sondern der soziale Kontext umfassend berücksichtigt werden muss.⁵²

IV. Die Bedeutung der Bezahlung für die sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit/Prostitution

Sexuelle Dienstleistungen liegen an der Schnittstelle zwischen vertraglicher Vereinbarung und intemem Austausch mit erhöhtem Verletzlichkeitspotential. Sexarbeit unterscheidet sich von privater Sexualität durch die direkte Verwendung des Tauschmediums Geld und die Professionalisierung der Anbietenden.

Im Rahmen meines Forschungsprojekts habe ich die Interviews im Hinblick darauf ausgewertet, welche Kategorien sich bilden lassen, um Risiken für die sexuelle Selbstbestimmung zu beschreiben und näher zu beleuchten. Exemplarisch möchte ich anhand von Schilderungen der Sexarbeitenden unterschiedliche Aspekte der Ökonomisierung der eigenen Sexualität aufzeigen.

Dem Tauschmedium Geld in der Sexarbeit/Prostitution werden vielfältige Bedeutungen und Funktionen zugesprochen: Auf symbolischer Ebene fungiere die Bezahlung als Begrenzung der Interaktion, einerseits in zeitlicher Hinsicht, andererseits als ein Trennmittel des sexuellen Aktes von der Person des Gegenübers.⁵³ Hiergegen wird zu Recht eingewendet, dass die Annahme einer Reduktion auf „reine Sexualität“ ohne Verpflichtungen eine Illusion darstellt.⁵⁴ Aus der Grundannahme, Frauen könnten nicht zwischen Körper und ihrem gesamten Wesen differenzieren, resultiert die Vorstellung, Prostituierte würden ihre gesamte Identität verkaufen.⁵⁵ Hierin wird eine sexistische Doppelmoral erkennbar, auf welcher auch das sog. Hurenstigma fußt.⁵⁶

52 Für eine Übersicht s. *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 172 ff.

53 Sehr radikal *Simmel*, Philosophie des Geldes, 11. Aufl. 2017, S. 513.

54 *Grenz*, in: *Benkel* (Hrsg.), Soziale Dimensionen der Sexualität, 2010, S. 291 (293).

55 *Grenz*, Feministische Studien. Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung 32 (2014), 201 (205); *Grenz*, in: Soziale Dimensionen der Sexualität, S. 291 (306 f.).

56 *Grenz*, Feministische Studien. Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung 32 (2014), 201 (203 ff.).

Tatsächlich stellt sich die geschlechterhierarchische Dimension der Verknüpfung von Sexualität und Geld als ein Kontinuum der sexuellen Austauschbeziehungen dar.⁵⁷ Fließende Übergänge zeigen sich zwischen Phänomenen wie dem sog. „Sugar Dating“⁵⁸, einer finanzstatusorientierten Partnerwahl⁵⁹ und bestimmten Formen von Sexarbeit/Prostitution.⁶⁰ Dies wird deutlich, wenn Sexarbeiter*innen mehrwöchige Urlaubsbegleitung zu einem Festpreis anbieten, der im Voraus hinsichtlich Art und Anzahl unbestimmte sexuelle Interaktionen beinhaltet.

Für Sexarbeitende kann der Erhalt der Gegenleistung die Funktion einer Abgrenzung der privaten von der beruflichen Ebene annehmen, die zugleich für die Professionalisierung bedeutsam ist:

Die Gegenleistung führt dazu, dass ich jederzeit und eigentlich automatisch sozusagen in meinen kleinen Schutzpanzer hineinschlüpfen kann, der es mir ermöglicht, wenn es nötig ist, eine Rolle zu spielen und mich immer auch hinter diesen Panzer zurückzuziehen. [...] Ich habe diesen Schutzpanzer des Callboys um mich herum, an den bestimmte Erwartungshaltungen herangetragen werden und der auch bestimmte Eigenschaften mit impliziert, die ich halt habe, dass ich eloquent bin, dass man mit mir reden kann, dass ich gut im Bett bin und was weiß ich alles. Das ermöglicht mir, anders und auch selbstsicherer zu agieren, als wenn es das nicht gäbe.⁶¹

Also ich glaube ich auch über diese Perspektive, meine Arbeit als Dienstleistungsarbeit wahrzunehmen, fühle ich mich sehr verantwortlich, die Settings zu gestalten und möchte für meine Gäste ein schönes oder spaßiges oder spannendes oder aufregendes Erlebnis in irgendeiner Weise gestalten und fühle mich verantwortlich, diesen Rahmen zu halten, zu generieren und auch zu leiten und das in dem Rahmen möglich zu machen. Und da sehe ich mich sehr stark auch als Person, die eine sehr gute Übung hat,

57 Weiterführend Kaplan/Illouz, Was ist sexuelles Kapital?, 2021, S. 55.

58 S. Tauner, Sugar-Dating: Eine moderne Form der Prostitution?, <https://www.hopforthefuture.at/de/sugar-dating-eine-moderne-form-der-prostitution/> (zuletzt 29.10.2025). Vgl. auch LAG Hamm, Urteil vom 06.06.2019 – 17 Sa 46/19.

59 Vgl. Zelizer, Law & Social Inquiry 25 (2000), 817; vgl. weiterführend Zentner/Mitura, Psychol Sci 23 (2012), 1176.

60 Gerheim, in: Klimke/Lautmann (Hrsg.), Sexualität und Strafe, 2017, S. 150, definiert Prostitution als „soziale Austauschbeziehung [...], in der sexuelle Akte gegen ein Entgelt innerhalb eines klar abgegrenzten Zeitraums käuflich erworben werden.“ (Hervorhebung T.H.).

61 Interview Gero Goethe, Teil 3, Pos. 128, 130.

*eigene Grenzen zu kommunizieren und sehr klar damit zu sein, was ich möchte und was ich auch nicht möchte. Damit sehr offen zu sein und sehr transparent zu sein.*⁶²

Damit kommt der Ökonomisierung der eigenen Sexualität eine Doppelbedeutung zu: Sie kann sich als eine Form der Selbstermächtigung darstellen und die Möglichkeit eröffnen, die sexuelle Interaktion anders zu gestalten, als es ohne diesen Rahmen gelänge. Zugleich sind damit auch besondere Risiken verbunden.

1. Bezahlung als Anreiz für sexuelle Handlungen

Durch die Möglichkeit der Bezahlung für sexuelle Handlungen kann ein starker Anreiz insbesondere für junge Menschen und Personen mit wenigen anderen Optionen zum Gelderwerb entstehen. Über die Wirkung (finanzieller) Angebote auf sexuellen Konsens wird in der Literatur seit längerem diskutiert.⁶³

*Jetzt war vor anderthalb Jahren, hatte ich so ein relativ schwerwiegendes Ereignis in meinem Umfeld, wo ich jetzt danach sehr dolle am Struggeln war und ganz viel los war und auch es finanziell sehr, sehr eng wurde wieder. Und dann habe ich mich rückbesinnt und nochmal geguckt, was sind gerade meine Optionen, was so Geld verdienen angeht und war so...ah, das habe ich früher mal gemacht, das könnte ich wieder anfangen und noch mal stärker, intensiver anfangen und habe das dann auch [...] wieder gemacht und stärker angefangen und bin da relativ intensiv auch eingestiegen und. War so in erster Linie ein Ich muss gerade meine Zahnarztrechnung bezahlen.*⁶⁴

Ja, also ich habe mit 24 damit angefangen, weil ich wusste, dass meine Eltern mich nur bis zum 25. Lebensjahr finanziell unterstützen, was das Studium angeht. (...) Und ich wusste dann okay, ich werde einen Job brauchen. Und ich habe auch schon vorher immer mal wieder nebenbei gearbeitet. So in der Gastro vor allem und so, aber habe halt auch ge-

62 Interview Muri, Pos. 146.

63 Vgl. Wertheimer, Consent to sexual relations, 2003, S.164 ff.; Vavra, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, S. 294 ff.

64 Interview Muri, Pos. 16.

wusst, okay (...) Also ich werde nicht so viel Zeit und haben neben dem Studium und dieses Studium weiter so führen können, wenn ich keine Unterstützung mehr von meinen Eltern habe. Keine finanzielle. Und habe mir dann gedacht okay, ich brauche irgendeinen Job, wo ich viel Geld verdiene und wenig Arbeitsstunden habe und dann bin ich irgendwie darauf gekommen.⁶⁵

Und der erste Tag. [...] Lief auf jeden Fall bombastisch. Also das, was ich mir überlegt habe, Was brauche ich im Monat?, jetzt habe ich an dem Tag übertroffen und das war dann so, also es war diese, dieser Anreiz, der ging. Da war ich sehr, sehr schnell angefixt [...] Das war schon gutes Geld auf jeden Fall, was man da verdienen konnte. [...] Also ich habe gedacht, keine Ahnung. Man macht so vielleicht 200, 300 € am Tag, das habe ich in ein paar Stunden gemacht. So, wenn ich arbeiten wollte, habe ich locker 1.000, 1.500 € am Tag gemacht. Das war schon cool. Ja. Also das ging auch echt. Also umso. Umso schneller ich Geld verdient habe, desto schneller war das Geld wieder weg, eigentlich. [...] Aber ich habe es geschafft, alle Schulden, die ich bis dahin aufgearbeitet hatte, auch wieder wegzukriegen. [...] Ja, ich weiß noch, dass ich den ersten Geburtstag meiner Tochter mit richtig dick und fett und alleine... Ich hatte ja mich getrennt vom Kindsvater und der war halt so, Ja, du wirst es bereuen und das wird alles scheiße. Und es wäre besser, wenn du mich hier wohnen lässt. So auf den. Und ich konnte dann direkt zum ersten Geburtstag so feiern, als hätte ich einen wohlhabenden Mann an meiner Seite. Und dabei war ich immer noch alleinerziehend und hatte offiziell keinen Job.⁶⁶

2. Vulnerabilität für Ausbeutung

Problematisch erscheint, dass die Motivation zu sexuellen Handlungen durch finanzielle Not zu einer besonderen Vulnerabilität für Ausbeutungssituationen führen kann.⁶⁷ Im Hinblick darauf, dass autonome Entscheidungen eine angemessene Anzahl an Möglichkeiten im Rahmen einer

65 Interview *Maria*, Pos. 26.

66 Interview *Lucy*, Pos. 38.

67 So auch die Einschätzung des Gesetzgebers, s. *Renzikowski*, in: *MüKo-StGB* Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 180 Rn. 2.

Entscheidungsfindung voraussetzen,⁶⁸ kann sich hieraus eine Gefährdung sexueller Autonomie ergeben.⁶⁹

I: Aber hast du das Gefühl, würdest du sagen, dass du freiwillig Sex hast mit den Kunden, oder hast du das Gefühl, du würdest es lieber nicht machen und du bist gezwungen, denn du brauchst Geld?

D: Nur wegen des Geldes. [...] Dir schreiben verschiedene dicke, abstoßende, hässliche Menschen. Wie soll einem das gefallen?

I: Und ist es manchmal ist auch okay, oder ist es immer scheiße?

D: Wenn die Kunden schöner sind, hübsch. [...] So bekommst du sowohl Geld als auch Vergnügen. [...] Aber es sind sehr wenige.

I: Kannst du mir ein bisschen was darüber erzählen, wie du mit deinen Kunden das verhandelst, was du machen willst und was nicht, also wenn du dich gezwungen fühlst wegen dem Geld, wie können sie das ausnutzen, du sagst ...

D: Naja, diejenigen, nur die mich kennen, wissen das. Die anderen, die mich nicht kennen, wissen es nicht. [...] So halten sie dich nicht für schwach oder gescheitert oder für irgendwas. Die, die dich kennen, denken gleichsam, dass es keine Chance gibt, dass du es nicht tust.⁷⁰

3. Professionalisierung

In den Interviews trat ein dritter Aspekt zutage, der eine große Ambiguität zeigt. Die mit der Bezahlung verknüpfte Professionalisierung in der Sexarbeit/Prostitution führt zugleich zu einer Be-, und Entlastung der Anbietenden.

Ich würde sagen, dass diese Rolle, in der ich bin, weil das ja eben für mich jetzt kein privates Treffen ist, sondern eine Verantwortung, die ich auch mir selber gegenüber sehe. Ähm, würde ich sagen, dass ich vielleicht sogar auch noch ein Ticken bestimmter in diesen Situationen bin, weil, ähm, ja,

68 Holzleithner, in: Sexualität und Strafe, 2017, S. 31 (37 f.).

69 Brettel, Rechtsgutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution, S. 88 f. sieht in finanziellen Notlagen wie sie der sog. „Armutsprostitution“ zugrunde liegen, keinen generellen Ausschluss der Freiwilligkeit bei der Entscheidung zur Prostitutionsausübung. Allerdings liegt der Fokus auf der Frage, ob eine autonome Entscheidung grundsätzlich möglich ist. Wie sich die Ausgangsbedingungen in einer konkreten Situation auf den sexuellen Konsens auswirken, bleibt offen.

70 Interview Denis Pos. 130-136; 175-185. Übersetzung aus dem Bulgarischen: Alexander Sitzmann.

*das ist. Das ist wirklich interessant, weil ich so, äh dann eher so dieses Gefühl habe. Also so von wegen hier, ich sag es mal so überspitzt, so also in dem Denken von nee, hier bestimme ich ja so und ich glaube, dass das in der privaten Sexualität sogar noch ein bisschen weniger ist, weil man da sich mehr auch fallen lassen möchte und irgendwie so ein bisschen das Gefühl hat, das entsteht hier alles ganz organisch, wie wir miteinander sind oder wo es jetzt hingeht. Ja, und das habe ich ja da gar nicht, sondern da bin ich wirklich so sehr bei mir.*⁷¹

Der kommerzielle Rahmen der sexuellen Dienstleistung erleichtert einigen Anbietenden die Herstellung von sexuellem Konsens, weil sie mehr bei sich sein können und die Akzeptabilität bestimmter Praktiken und Settings bereits im Vorfeld überlegt und klarer kommuniziert wird, als dies bei privaten sexuellen Interaktionen der Fall wäre.

*Ich habe das Gefühl, privat ist halt, ist halt dieser krasse Faktor der Emotionen. Und ähm, keine klare Abmachung, was geschieht und was nicht geschieht. Und diese Unsicherheit da drin gibt dem Ganzen halt dieses Mysterium, was ja sehr aufregend ist. Aber auch finde ich ganz viele Hindernisse irgendwo, weil man nicht weiß, ob die andere Person es gerade mag oder nicht und man will irgendwie die andere Person glücklich machen. Also ich finde bei mir ist da so viel mehr Unsicherheit dabei, als wenn ich arbeite. Also meine, auch ich, wie ich mich ja auslebe sexuell, ist so viel selbstsicher, teilweise tatsächlich bei der Arbeit, weil ich weiß, dass die Person irgendwie kommen und mich irgendwie super attraktiv finden und toll finden. Und irgendwie kann ich dann noch viel mehr in diese, in diese Göttin steigen und das so richtig ausleben. Wobei ich glaube ich manchmal im Privaten einfach es viel schwieriger finde, nein zu sagen.*⁷²

Zugleich jedoch birgt diese professionelle Rolle auch Gefahren: Durch die Gegenleistung kann eine Objektifizierung eintreten und der Anspruch der Kund*innen entstehen, das Gegenüber habe „zu funktionieren“.⁷³

Wenn du dann sagst Ey, ich weiß, du hast jetzt eigentlich schon Geld bezahlt und so, ich hole dir das gerne wieder, aber sorry, hier wird das nichts. Du küsst mich einfach, ohne zu fragen. Du steckst irgendwelche

71 Interview *Leyla*, Pos. 100.

72 Interview *Sofia*, Pos. 112.

73 Vgl. auch *Grenz*, (Un)heimliche Lust: über den Konsum sexueller Dienstleistungen, 2. Aufl. 2007, S. 161 ff.

Finger irgendwo rein, wo ich nicht das haben will. Und du hast mich nicht gefragt. So, und der sagt dann so Ja, aber ich habe bezahlt. Bei dem Argument ist bei mir schon direkt so red flag und ich bin raus. Also wenn er schon sagt, Ich habe bezahlt. Ja, ich bin aber lebendig und da kannst du so viel Münzen reinwerfen, wie du Bock hast. Ich werde nicht still dadurch. Sorry, aber mir tut das weh, wenn du denkst, alle Öffnungen dehnen sich bis zum Abwinken. [...] Ich weiß nicht, woher die diese Sachen manchmal haben, die die als Fantasie mitbringen, aber das ist das. Das grenzt an Unmenschlichkeit. Weißt du, wo ich mir denke? Ja, es ist einfach. Keine Ahnung. Würdest du deine Frau fragen, ob sie ihre Löcher bis zum Abwinken dehnen kann, damit da eine Melone reinpasst? Nee, ich denke nicht. Da schämst du dich wieder vor der. Aber bei mir funktioniert es, weil du hast ja 80 Euro bezahlt, dann kannst du hier 20 Minuten machen, wie du Bock hast.⁷⁴

Einige Sexarbeiter*innen empfinden ein hohes Verantwortungsgefühl und einen Verpflichtungsdruck, ihren Kund*innen das gewünschte sexuelle Erlebnis zu verschaffen.

G.G.: Das ist ein Punkt, wo ich möglicherweise, vielleicht auch mich ein bisschen widersprüchlich äußere, weil ich einerseits sage Natürlich muss es alles mit Respekt und Augenhöhe sein. Wenn sich einer nicht wohlfühlt, sollte man aufhören. So rational begreife ich das dann irgendwie gleich. Aber, aber ich glaube, das ist ein bisschen auch meine persönliche Eigenart. Und das sage ich aber auch ganz offensiv, dass ich mich eigentlich verpflichtet fühle, bis zum Alleräußersten alles zu versuchen, was irgendwie geht, um diese Erwartungshaltung zu erfüllen.

I: Auch wenn es dir nicht gut tut?

G.G.: Auch wenn es mir nicht gut geht. Ich weiß zum Beispiel das habe ich lernen müssen im Laufe der Zeit. [...] Ich hab manchmal so ein bisschen empfindlichen Magen. Wenn der Magen nicht gut drauf ist, dann muss ich aufpassen, weil der schlägt manchmal nach weiter unten aus. Dann weiß ich einfach, dass es mir dann schwer fällt. Und dann ist es aber halt. Stell dir vor, diese Dates werden manchmal über Monate angebahnt. Dann werden noch Ballettkarten mit dazu gekauft. Dann ist ein Hotel organisiert, dann gibt es einen Riesenapparat an Geschichte, damit der Ehemann nicht mitbekommt, warum sie da woanders übernachtet an dem

74 Interview Lucy, Pos. 172.

*Tag, das wird über Wochen und Monate geplant. Und dann soll ich zwei Tage vorher kommen und sagen Du, mir ist nicht so gut. Das ist so ein scheiß Gefühl. [...] Das ist ein massiver Druck.*⁷⁵

V. Ausblick

Die exemplarische Darstellung von Risiken für die sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit/Prostitution zeigt die Vieldeutigkeit und Verflochtenheit der unterschiedlichen Dimensionen sexueller Selbstbestimmung. Die verschiedenen Facetten einer Ökonomisierung der eigenen Sexualität bergen gleichzeitig Gefahren für die sexuelle Autonomie und Aspekte, die der sexuellen Entfaltung zuträglich sein können. Die Auswirkungen des Erhalts einer unmittelbaren Gegenleistung sowie einer Professionalisierung von Sexualitäten auf die Herstellung von Konsens zeigen sich damit als ambivalent und vielschichtig. Notwendig ist eine Ausrichtung des Sexualstrafrechts am Maßstab sexueller Selbstbestimmung, der diese Vieldimensionalität anerkennt, genauer beleuchtet und in ein konsistentes Konzept von sexuellem Konsens für die Sexarbeit/Prostitution integriert.⁷⁶

75 Interview *Gero Goethe*, Teil 2, Pos. 34-39.

76 Auf diesen Überlegungen aufbauende, konkretere kriminalpolitische Erwägungen sind in diesem Rahmen nicht zu leisten. Diese werden in meiner Dissertationsschrift veröffentlicht.

